



Magdeburg, den 03.05.2018
00-00-30 lau-he

N i e d e r s c h r i f t

**über die 178. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt am Dienstag, dem 17. April 2018, 09:00 Uhr, in der
LandesSportSchule Osterburg, Arendseer Straße 4, 39606 Osterburg (Altmark)**

Beginn: 09:00 Uhr

Ende: 11:30 Uhr

Anwesend sind:

a) Mitglieder:

Präsident Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg

Vizepräsident Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilseburg (Harz)

Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)

Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau

Bürgermeister Udo Mänicke, Stadt Freyburg (Unstrut)

Bürgermeisterin Heidrun Meyer, Stadt Seeland

Bürgermeister Nico Schulz, Stadt Osterburg (Altmark)

Verbandsgemeindebürgermeister Bernd Skrypek, Verbandsgemeinde Mansfelder

Grund-Helbra

Verbandsgemeindebürgermeister Michael Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde

Bürgermeisterin Mandy Zepig, Hansestadt Gardelegen

Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker, Landesgeschäftsstelle

b) stellvertretende Mitglieder:

Bürgermeister Andreas Brohm, Stadt Tangerhütte

Bürgermeister Egbert Geier, Stadt Halle (Saale)

Bürgermeister Peter Müller, Stadt Zahna-Elster

Bürgermeister Bernd Poloski, Stadt Havelberg

Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg

Erster Beigeordneter Heiko Liebenheim, Landesgeschäftsstelle

c) von der Landesgeschäftsstelle:

Referentin Karin Becker

Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

Es fehlen entschuldigt:

Erster Vizepräsident Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale)

Vizepräsident Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt

Bürgermeister Olaf Heinrich, Stadt Landsberg

Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Stadt Halle (Saale)

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 177. Sitzung am 29. Januar 2018 in der Landesgeschäftsstelle
3. Beschlussfassung zur Strategie zum Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt
4. Finanzausgleichsgesetz
Umsetzung der Evaluierungsklausel (§ 2 Abs. 3 FAG)
Ermittlung der Daten zu den Abschreibungen auf das Vermögen der Kommunen
Anhängige Verfassungsbeschwerde FAG 2017
5. Vorschlag zur Neuregelung der Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung
6. Antrag der Gemeinde Südharz auf Mitfinanzierung der Kosten zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Berufungsverfahrens vor dem OVG LSA zur Umlage von Wasserunterhaltungsverbandsbeiträgen
7. Verbandsangelegenheiten
 - 7.1 Änderung der Satzung des SGSA;
Eröffnung der Möglichkeit zur finanziellen Förderung von Verbandsmitgliedern (§ 2 Abs. 2) und Amtszeit der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 12 Abs. 2)
 - 7.2 Vorbereitung der 56. Kreisvorstandskonferenz am 11.06.2018 in Ilseburg (Harz); Sachstand
 - 7.3 Vorbereitung der 15. Mitgliederversammlung am 17.09.2018 in Weißenfels; Sachstand
8. Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages
 - 8.1 Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Schule und Bildung
 - 8.2 Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Recht und Verfassung
 - 8.3 Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Gesundheit
 - 8.4 Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Umwelt
- 8 a) Mitarbeit in anderen Institutionen
 - 8 a) 1. Gewässerbeirat Sachsen-Anhalt
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen

Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Präsident Dr. Trümper begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums. Er weist auf die Änderungen der Tagesordnung, welche mit dem Vorbericht und als Tischvorlage mitgeteilt worden seien, hin.

Die Tagesordnung wird mit folgender Fassung festgestellt:

Die Tagesordnung wird erweitert um

TOP 6 - Antrag der Gemeinde Südharz auf Mitfinanzierung der Kosten zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Berufungsverfahrens vor dem OVG LSA zur Umlage von Wasserunterhaltungsverbandsbeiträgen.

sowie - wie bereits im Vorbericht dargelegt - um TOP

7 a) Mitarbeit in anderen Institutionen (neu: 8 a)

7 a) 1. Gewässerbeirat Sachsen-Anhalt (neu: 8 a) 1.).

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 6, 7, 7 a), 8 und 9 werden 7, 8, 8 a), 9 und 10.

Die so geänderte Tagesordnung wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Herr Leindecker stellt per PowerPoint die Endfassung der Osterburger Erklärung mit den in der Klausurtagung am Vortag besprochenen Änderungen und Ergänzungen vor. Das Präsidium nimmt diese einstimmig zur Kenntnis.

Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift über die 177. Sitzung am 29. Januar 2018 in der Landesgeschäftsstelle

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail am 22.2.2018 versandten Niederschrift über die 177. Präsidiumssitzung am 29.1.2018 eingegangen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Niederschrift über die 177. Präsidiumssitzung am 29.1.2018 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 3 - Beschlussfassung zur Strategie zum Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt

Herr Leindecker führt in das Thema ein und verweist auf die Beschlussvorlage zur Strategie zum Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die in der Klausurtagung am 16.4.2018 dazu stattgefundene Diskussion.

Herr Leindecker berichtet, dass der SGSA gemeinsam mit dem Landkreistag verschiedene Gespräche mit Sozial- und Finanzpolitikern der Regierungsfractionen geführt habe. Dabei müsse festgestellt werden, dass die Sozialpolitiker deutlich enger an umfänglichen Inhalten der Kinderförderung in Sachsen-Anhalt festhalten, als dies die Finanzpolitiker der Fraktionen äußern. Der Landkreistag Sachsen-Anhalt unterstütze die Auffassung des SGSA, insbesondere in der Frage der Rückübertragung der Aufgabe von den Landkreisen auf den kreisangehörigen Raum.

Frau Becker ergänzt die Ausführungen von Herrn Leindecker und spricht den Sonderbericht des Landesrechnungshofes - Hinweise und Empfehlungen zur Evolution des KiFöG vom 28.9.2017 an. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt habe die Dreierbeziehung zwischen Land, Landkreis und den örtlichen Trägern der Kindertagesbetreuung, den Gemeinden und freien Trägern, in diesem Bericht kritisiert.

Herr Dr. Trümper betont, dass schon die Verhandlungen zwischen den freien Trägern und der Landeshauptstadt Magdeburg schwierig seien. Der seinerzeit in die Diskussion gebrachte Vorschlag der CDU-Fraktion, in dem das Land die Personalkosten für eine sechsstündige Betreuung übernehme, würde sich günstig und positiv auf die Gemeinden auswirken. Zurzeit müsse davon ausgegangen werden, dass es hierfür, in den Reihen der CDU keine Mehrheiten gebe.

Herr Leindecker erläutert, dass die Stadt Zerbst in einzelnen Einrichtungen der Stadt geprüft habe, wie sich die Übernahme der Personalkosten für eine sechsstündige Betreuung durch das Land in Kindertageseinrichtungen auswirken würde. Die Berechnungen von Zerbst hätten ergeben, dass dies nicht grundlegend zur Verbesserung der Finanzsituation in den Gemeinden führen werde.

Herr Dr. Trümper widerspricht dieser Aussage. Die Kosten der Kindertageseinrichtungen seien zurzeit sehr hoch, 80 % der Gesamtkosten entfallen auf die Personalkosten. Bei der Übernahme von sechs Stunden voll finanzierter Personalkosten, würden dies 60 % der Personalkosten entsprechen. Dies sei ein positiver Ansatz und würde die Gemeinden nach seiner Berechnung entlasten.

Herr Leindecker betont, dass die Berechnungsvariante der Landeshauptstadt Magdeburg durchaus plausibel sei, es müsse aber anhand von verschiedenen Einrichtungen in unterschiedlichen Gemeinden die Berechnung erfolgen.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

- 1. Das Präsidium erwartet, dass die Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder auf der Gemeindeebene verortet werden. Eine klare Aufgabenzuweisung an die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden ist wegen der Ortsnähe geboten.**

2. *Die LQE sind durch öffentlich-rechtliche Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.*
3. *Sofern die Rücküberführung der Leistungsverpflichtung nach dem KiFöG auf die Gemeindeebene im KiFöG nicht erfolgt und die Landkreise weiter für die LQE zuständig und die Adressaten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz bleiben, erscheint die vollumfängliche Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern durch die Landkreise im KiFöG wohl unumgänglich.*

Die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sehen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum KiFöG vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16) grundsätzlich keine Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern. Aus diesem Grund erscheint eine Regelung zur Restfinanzierungspflicht für Einrichtungen freier Träger durch die Gemeinden als nicht angebracht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 4 - Finanzausgleichsgesetz

Umsetzung der Evaluierungsklausel (§ 2 Abs. 3 FAG)

Ermittlung der Daten zu den Abschreibungen auf das Vermögen der Kommunen

Anhängige Verfassungsbeschwerde FAG 2017

Herr Leindecker erläutert, dass nach § 2 Abs. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17.2.2017 die Landesregierung eine Überprüfung der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse vorzunehmen und im Landtag bis zum 30.6.2018 berichten müsse. Das Ministerium der Finanzen habe mit Schreiben vom 15.2.2018 den SGSA um Hinweise gebeten, die bei der anstehenden Prüfung der Finanzausgleichsmasse einbezogen werden sollten. Das Finanzministerium werde hinsichtlich der anstehenden Evaluierung darauf abstellen, dass sich § 2 Abs. 3 FAG zunächst nur auf die Frage der Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse als solche beschränkt und Fragen zur Verteilung der FAG-Masse zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht betrachtet werden könnte. Nach § 2 Abs. 4 FAG sei für die auf das Haushaltsjahr 2021 folgenden Haushaltsjahre eine angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzustreben. Weiter betont Herr Leindecker, dass zum Vierten Gesetz zur Änderung des FAG vom 17.2.2017 eine Verfassungsbeschwerde der Stadt Lützen anhängig sei. Aus Sicht der Klägerin sei das Gesetz vor allem deshalb verfassungswidrig, weil es keine verfassungskonforme Härtefallregelung hinsichtlich der mit dem Gesetz vorgenommenen Änderung der Abundanz- und Kreisumlagegrundlagen in § 19 Abs. 2 FAG beinhalte.

Herr Leindecker weist weiter auf die zu führende Diskussionen in Bezug der Höhe der Auftragskostenpauschale, der Leistungen zum UVG, der extremen Steigerung der Kosten im Bereich der Kinderförderung und des Personals in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden hin. Herr Leindecker berichtet, dass der Landkreistag zurzeit diskutiere, inwieweit eine Verfassungsbeschwerde eines Landkreises gegen das bestehende FAG hinsichtlich der steigenden Kosten für die Übernahme von Aufgaben von Bundes- und Landesebene ohne auskömmliche Ausfinanzierung eingereicht werde. Im Fazit müsse festgestellt werden, dass das

Finanzausgleichsgesetz eine auskömmliche Finanzausstattung für die Landkreise, Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nicht mehr ermöglichen.

Herr Präsident Dr. Trümper stellt heraus, dass abzuwarten bleibe, wie sich zum Beispiel die Entwicklung der Kosten der Kinderbetreuung und die Aussage des Bundes zur Mitfinanzierung auf das FAG auswirken werde.

Herr Leindecker berichtet über die Beitragsfreiheit der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz. Das Land Hessen plane eine ähnliche Regelung. In Bayern habe eine Diskussion zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge begonnen. Hierfür gebe es seines Erachtens keine tatsächlichen Ressourcen. Die Länder, die diese Regelungen beschließen, müssen diese fehlenden Einnahmen den Gemeinden ausgleichen.

Herr Schulz fragt, in welchen Bundesländern die Befreiung von Kindertageseinrichtungsgebühren bereits Gesetzeslage wäre.

Herr Leindecker antwortet, dass im Land Hessen derzeit die Landtagsbeschlüsse für die Befreiung von Kindertageseinrichtungsbeiträgen vorbereitet werden. In Bayern werde zurzeit im Rahmen des Wahlkampfes zur Landtagswahl die Frage der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge diskutiert. Die Straßenreparaturen und der Ausbau des Straßenkörpers werden aufgrund der Situation und Entwicklung der Baupreise in Deutschland immer teurer. Eine Abkehr von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen werde bei den Gemeinden zu erheblichen Mehrbelastungen führen.

Herr Leindecker spricht in diesem Zusammenhang an, dass das Land plane, die Horte aus dem kommunalen Bereich in den Schulbereich rückzuführen. Ziel sei vom Bildungsministerium, dieses Vorhaben zu forcieren und damit auch die Personalprobleme für Lehrer und pädagogische Mitarbeiter in den Schulen zu verbessern. Das Sozialministerium als Fachministerium und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege unterstützten diese Ziele des Bildungsministeriums nicht.

Herr Präsident Dr. Trümper betont, dass die Schaffung von Ganztagschulen und damit die Integrierung der Betreuung des Hortes sicherlich die Schulorganisation vereinfachen würde und auch der Bau von Schulen billiger wäre. Die Extraräume für den Hortbereich würden entfallen. Herr Präsident Dr. Trümper bestätigt die Aussage von Herrn Leindecker, dass Baupreise sich extrem erhöhen. In der Landeshauptstadt Magdeburg sei eine Grundschule vierzügig mit Hort und Sporthalle geplant, welche Kosten von ca. 16 Mio. € verursachen werde.

Herr Müller gibt zu bedenken, dass die Rückabwicklung der Zuständigkeit der Horte von den Gemeinden auf das Land zu Problemen führen könne. In Zahna werden zwei neue Kindertageseinrichtungen gebaut, in dem der Hort für die Schulkinder integriert werde. Die Gebäude wären bei Übergabe der Horte an das Land zu groß konzipiert und würden Überkapazitäten verursachen.

Herr Leindecker weist in diesem Zusammenhang erneut auf die Probleme der Abschreibungen und der Verbuchung in den städtischen Haushalten hin.

Herr Präsident Dr. Trümper ergänzt die Ausführungen von Herrn Leindecker und gibt zu bedenken, dass das Land die Frage der Abschreibungen für kommunale Einrichtungen nicht verstehe oder falsch interpretiere. Eine Nichtberücksichtigung könne nicht weiter hingenommen werden. Die Gemeinden stellen eine Eröffnungsbilanz auf und hierzu zählen die Abschreibungen. Eine Nichtanwendung für die Regelung des FAG seien unzulänglich.

Herr Loeffke fragt, wie der Stand in der Arbeitsgemeinschaft zur Frage Abschreibungen sei. Herr Leindecker antwortet, dass zurzeit die unterschiedlichen Finanzströme in den gemeindlichen und kreislichen Haushalten geprüft werden. In der Juni-Sitzung der FSK werde über das Ergebnis berichtet.

Herr Skrypek ergänzt, dass es zu spät sei, wenn die Abschreibungen im FAG erst nach 2020 berücksichtigt werden. Bis dahin seien den Gemeinden viel Geld und Zeit verloren gegangen.

Herr Präsident Dr. Trümper geht davon aus, dass das Finanzministerium die Berechnungsgrundlagen für die Abschreibungen in den Gemeinden durchaus kenne. Es werde diese Position seiner Meinung nach nicht berücksichtigt, um eine gewisse Verschleierung und damit finanzielle Schlechterstellung der Gemeinden zu erreichen. In diesem Zusammenhang spricht Herr Präsident Dr. Trümper die geplante Pflicht des Ausgleiches des Finanzhaushaltes im Rahmen der Änderung des KVG an. Zum derzeitigen Zeitpunkt, wo eine Reihe von Gemeinden sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, sei diese Regelung zu früh. Es müsse auch die Kommunalwahl 2019 langfristig berücksichtigt werden. Die Gemeindevertreter, welche zu wählen seien, wollen nicht ständig Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschließen, sondern in den Gemeinden mitgestalten.

Herr Liebenehm unterstützt die Aussage von Herrn Präsident Dr. Trümper und sagt, dass diese Regelung erst möglich sei, wenn die Mehrheit der kommunalen Haushalte dafür ertüchtigt sei.

Herr Geier berichtet, dass die Schaffung des KVG insgesamt und in Fragen des Ausgleichs des Finanzhaushaltes im Besonderen eine Aushöhlung der Doppik darstelle. Die unterschiedliche Erlasslage des Landes kritisiert er.

Herr Präsident Dr. Trümper sagt, dass die Ausnahmeerlasse nicht mehr aktuell seien.

Herr Geier spricht die Frage der Rückstellungsproblematik in den Gemeinden an. Herr Präsident Dr. Trümper gibt zu bedenken, dass eine abgebildete Verschuldungslage in den Gemeinden zu falschen Schlüssen beim Land führen könne. Eine Lösung sei zurzeit für alle Gemeinden noch nicht absehbar.

Herr Leindecker weist auf die eingereichte Verfassungsbeschwerde der Stadt Lützen zum FAG hin. Durch die Regelung zur Finanzkraftumlage verbleiben weniger Einnahmen bei der Stadt Lützen, als vor den Steuereinnahmen. Der Burgenlandkreis partizipiere dagegen überproportional von dieser Situation. Es werde für viele Vorhaben in einzelnen Gemeinden das Geld verwendet. Es bleibe nunmehr abzuwarten, welche Auswirkungen ein Urteil auf die FAG-Masse des Landes haben werde. Deshalb betrachte die Landesgeschäftsstelle das Verfahren mit Sorge.

Herr Stöhr berichtet in diesem Zusammenhang über das Verfahren zur Kreisumlage im Salzlandkreis. Am 20.06.2018 werde die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg durchgeführt.

Zu TOP 5 - Vorschlag zur Neuregelung der Refinanzierung der Straßenoberflächen- entwässerung

Herr Leindecker führt in das Thema ein und stellt dar, dass dieser Sachverhalt, insbesondere die tatsächliche Beteiligung an den Kosten zur Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerung in der Mitgliedschaft und im Präsidium vielfach diskutiert wurde. Der Arbeitskreis der Zweckverbände habe in der letzten Sitzung das Thema aufgegriffen und intensiv diskutiert. Der Arbeitskreis habe dem als Tischvorlage vorgesehenen Beschlussvorschlag voll umfassend zugestimmt. Der Arbeitskreis begrüße, dass sich das Präsidium des SGSA mit dem Thema befasse und bittet um einstimmige Beschlussfassung.

Im Weiteren berichtet Herr Leindecker zu den gesetzlichen Regelungen in Sachsen-Anhalt. Herr Leindecker stellt dar, dass zu prüfen sei bzw. erörtert werden müsse, ob in diesem Zusammenhang eine Regelung wie in Thüringen in Sachsen-Anhalt zielführend sei. Die Regelung in § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz sei nahezu identisch mit der Regelung in § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Allerdings habe der Freistaat Thüringen im § 12 Abs. 1 Satz 3 KAG eine andere Regelung getroffen. Diese Regelung ermögliche die Öffnung für eine Gebührenerhebung, die nur dann in Betracht komme, wenn die Straßenbaulastträger sich gar nicht an den Investitionskosten beteiligen oder aber, wenn der Straßenbaulastträger sich zwar an den Investitionskosten beteilige, diese Beteiligung aber nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz genüge. Daraus könnten sich eher noch zusätzliche Probleme ergeben, als zur Lösung in Sachsen-Anhalt beitragen. Der vom Arbeitskreis Zweckverbände vorgelegte Beschlussvorschlag berücksichtige auch, dass die gemeindlichen Flächen in dieses System integriert werden. Die zurzeit geltende ODR-Richtlinie begrenze die Leistungen auf Pauschalen; diese seien unauskömmlich und deutlich zu gering.

Herr Präsident Dr. Trümper informiert, dass die Landeshauptstadt Magdeburg die entstehenden Kosten nach Fläche ermittelt und dem Entwässerungsbetrieb überweist.

Herr Schulz gibt zu bedenken, dass für die großen Grundstücke in den Dörfern die Neuregelung schwierig werde und zusätzliche Kosten für die Eigentümer verursache. Dies werde zu neuen Ungleichbehandlungen und erheblichen Diskussionen vor Ort führen.

Herr Leindecker sagt, es gehe hierbei nur um die Regelung der versiegelten Flächen. Herr Klebe berichtet, dass die Zweckverbände dieses Thema nicht erörtern wollen und mit der bisherigen Regelung einverstanden seien.

Herr Präsident Dr. Trümper betont, dass das entstehende Abwasser in den Gemeinden in einen Kanal eingeleitet werden müsse. Diese Einleitung, die Vorhaltung, die Reinigung usw. koste Geld, welche refinanziert werden müsse.

Herr Präsident Dr. Trümper fragt, was der SGSA mit der vorliegenden Beschlussfassung erreichen wolle. Herr Leindecker antwortet, dass die Gerechtigkeit aller Straßenbaulastträger angestrebt werde.

Aufgrund der unterschiedlichen Situation vor Ort schlägt Herr Präsident Dr. Trümper vor, den Beschluss zum Tagesordnungspunkt 6 auf die 179. Präsidiumssitzung am 11.06.2018 in Ilsenburg zu verschieben.

Herr Leindecker unterstützt diese Aussage und bittet, dass die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in ihren Verwaltungen diskutieren und sich informieren, welche bisherigen Regelungen zu dieser Frage bestehen.

Zu TOP 6 - Antrag der Gemeinde Südharz auf Mitfinanzierung der Kosten zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Berufungsverfahrens vor dem OVG LSA zur Umlage von Wasserunterhaltungsverbandsbeiträgen

Herr Leindecker verweist auf die Tischvorlage und den Vorbericht zur 178. Präsidiumssitzung. Herr Leindecker berichtet, dass der Rechtsstreit der Gemeinde Südharz eine grundsätzliche Bedeutung für den SGSA habe. Das Verwaltungsgericht Halle habe durch Urteil vom 08.03.2018 eine Ortssatzung der Gemeinde Südharz, die auf der Orientierungssatzung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge basiere, für rechtswidrig eingestuft. Im Wesentlichen begründe das Gericht seine Entscheidung damit, dass aufgrund des Prinzips des Vorteilsausgleichs eine Regelung rechtswidrig sei, weil nicht zu entnehmen sei, zu welchem Zeitpunkt oder in welchem Zeitraum innerhalb des Erhebungszeitraums der betroffene Eigentümer sein müsse, um die Abgabepflichten seiner Person auszulösen. Aus der Zusammenschau der Vorschriften habe das Gericht abgeleitet, dass ein Eigentümer zur Zahlung der Verbandsumlage herangezogen werden könne, der nicht im gesamten Erhebungszeitraum Eigentümer sein müsse. Deshalb schlage die Landesgeschäftsstelle vor, den Antrag der Gemeinde Südharz auf Mitfinanzierung in Höhe bis zu 2.000 € zuzustimmen.

Herr Liebenehm ergänzt die Ausführungen von Herrn Leindecker und stellt dar, dass die durch das Gericht für rechtswidrig und nichtig erklärte Orientierungssatzung des MULE von einer Vielzahl von Mitgliedsgemeinden des Verbandes verwendet wurde. Eine weiterführende Prüfung in einem zweitinstanzlichen Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, solle daher zwingend unterstützt werden.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Südharz wird für das zweitinstanzliche Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt wegen der Rechtmäßigkeit der Umlagesatzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge mit einem Betrag von bis zu 2.000 Euro für anderweitig nicht gedeckte Rechtsanwalts- und Gerichtskosten aus Mitteln des Prozesskostenfonds des Städte- und Gemeindebundes unterstützt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 7 - Verbandsangelegenheiten

7.1 Änderung der Satzung des SGSA;

Eröffnung der Möglichkeit zur finanziellen Förderung von Verbandsmitgliedern (§ 2 Abs. 2) und Amtszeit der Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 12 Abs. 2)

Herr Liebenehm stellt die geplante Änderung des § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt mit der Eröffnung der Möglichkeit zur finanziellen Förderung von Verbandsmitgliedern vor. Herr Liebenehm stellt insbesondere heraus, dass die

bisherige Regelung, dass der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig arbeite, durch den Begriff „gemeinwohlorientiert“ ersetzt werden solle. Auch aus steuerlicher Sicht sei die bisherige Regelung der Gemeinnützigkeit nicht erforderlich. Die Zweckbindung der Mittel werde durch, die auch weiterhin bestehende Vorgabe in § 2 Abs. 2 (bisher Satz 4, neu: Satz 3) „etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden“ bestimmt. Damit orientiere sich die Mittelverwendung des SGSA weiterhin ausschließlich daran, dass diese der Förderung der satzungsgemäßen Zwecke diene.

Herr Liebenehm spricht die Regelung § 12 Abs. 2 zu den Ausschüssen und deren Vorsitzenden an. Der § 12 enthalte die Regelung über die Bildung der ständigen Ausschüsse. Nach Abs. 2 bestehen die ständigen Ausschüsse aus 13 Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag der Verbandsmitglieder und Kreisverbände berufen werden. Aus deren Mitte werde ein Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender, deren Amtszeit nicht begrenzt sei, bestimmt. Während eine dauerhafte Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in die ständigen Ausschüsse einen Grund in der Kontinuität der Gremienarbeit finde, sollen die Ämter der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse zukünftig an die Kommunalwahlperiode gekoppelt werden. Dies sei eine analoge Regelung zum § 14 Abs. 1 Satz 2 für die Vorstände der Kreisverbände, die Präsidiumsmitglieder sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium schlägt der 56. Kreisvorstandskonferenz am 11.6.2018 in Ilsenburg (Harz) vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Kreisvorstandskonferenz empfiehlt der 15. Mitgliederversammlung am 17.9.2018 in Weißenfels, die Verbandssatzung in der Fassung vom 17.11.2008, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 17.9.2010 und 3.11.2014, wie folgt zu modifizieren:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verband arbeitet parteipolitisch neutral. Er ist gemeinwohlorientiert tätig. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

2. a) § 12 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„§ 14 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

7.2 Vorbereitung der 56. Kreisvorstandskonferenz am 11.06.2018 in Ilsenburg (Harz); Sachstand

Herr Leindecker berichtet, dass die Kreisvorstandskonferenz schwerpunktmäßig mit den Aktivitäten des Landes Sachsen-Anhalt in Sachen Kultur befasse. Hierbei solle insbesondere das Bauhausjubiläum in 2019, aber auch Fragen zur Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und anderer kulturpolitischer Themen, wie Theaterfinanzierung u.a. berücksichtigt werden. Herr Staatsminister Robra werde einen Fachvortrag halten.

Herr Leindecker informiert, dass am Donnerstag, dem 19. April, die gemeinsame Kulturdezernententagung des Niedersächsischen Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt sich im 25. Jahr wiederhole und am Gründungsort in Dessau tagen werde. Ein Tagesordnungspunkt sei die Theaterfinanzierung.

Herr Leindecker schlägt vor, für den externen Teil der Kreisvorstandskonferenz den Arbeitskreis der Kulturdezernenten in Sachsen-Anhalt einzuladen, um sachdienliche Hinweise und Fragen an den Staatsminister stellen zu können. Die Kreisvorstandskonferenz werde im Weiteren in einen internen Teil, dem die 179. Präsidiumssitzung vorgestellt sei, durchführen, indem der Verbandshaushalt und die Änderung der Satzung vorbereitet und beschlossen werden.

Herr Präsident Dr. Trümper begrüßt das Thema zur Kreisvorstandskonferenz und findet es wichtig und richtig, die Frage der Theaterfinanzen und der Abschluss der Verträge mit Herrn Staatsminister Robra zu diskutieren. Die Landeshauptstadt Magdeburg stelle für die Theater Personal- und Sachkosten von ca. 20 Mio. €, das Land Sachsen-Anhalt beteilige sich mit ca. 8 Mio. €. Die Tarifverträge zeigten bereits heute, dass die Ausgaben der Städte für das Theater sich ständig erhöhen.

7.3 Vorbereitung der 15. Mitgliederversammlung am 17.09.2018 in Weißenfels; Sachstand

Herr Leindecker informiert, dass der Ministerpräsident und der Staatssekretär des Finanzministeriums bereits ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugesagt haben. Der ehemalige Datenschutzbeauftragte der Bundesregierung, Herr Schaar, werde ebenso ein Fachreferat halten, wie ein Vertreter des Bundesverwaltungsamtes, welcher im Bereich der Sicherheit von Daten in der öffentlichen Verwaltung zuständig sei.

Zu TOP 8 - Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages

8.1 Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Schule und Bildung

8.2 Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Recht und Verfassung

8.3 Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Gesundheit

8.4 Benennung eines Mitgliedes für den Ausschuss für Umwelt

Herr Präsident Dr. Trümper stellt die Ausschüsse und die zu benennenden Personen für die Fachausschüsse des Deutschen Städtetages vor.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium beschließt folgende Benennungen für die Fachausschüsse des Deutschen Städtetages.

- 1. Als Mitglied für den Ausschuss Schule und Bildung benennt der SGSA Herrn Bürgermeister Heiko Breithaupt, Stadt Blankenburg (Harz).***
- 2. Als Mitglied für den Ausschuss für Recht und Verfassung benennt der SGSA Frau Bürgermeisterin Kathrin Weber, Stadt Zeitz.***
- 3. Als Mitglied für den Ausschuss für Gesundheit benennt der SGSA Herrn Stellvertreter des Oberbürgermeisters Alexander Frolow, Stadt Köthen (Anhalt).***
- 4. Als Mitglied für den Ausschuss für Umwelt benennt der SGSA Herrn Stellvertreter des Oberbürgermeisters Timo Günther, Stadt Halberstadt.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 8 a) - Mitarbeit in anderen Institutionen

8 a) 1. Gewässerbeirat Sachsen-Anhalt

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

Das Präsidium benennt als Mitglied im Gewässerbeirat des Landes Sachsen-Anhalt Frau Andrea Pankrath.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu TOP 9 - Mitteilungen

9.1 Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften; Sachstand

Herr Liebenehm verweist auf die in der 173., 175. und 177. Präsidiumssitzung getroffenen Beratungen und Diskussion. Herr Liebenehm stellt die im Vorbericht aufgeführten geplanten Gesetzesänderungen sowie die von den kommunalen Spitzenverbänden nachdrücklich geförderten und von der Landesregierung abgelehnten Änderungsregelungen vor. Des Weiteren ergänzt Herr Liebenehm, dass die Fraktion der AfD einen eigenen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes eingebracht habe. In diesem werde die Bürgerbeteiligungsregelung gegenüber dem Entwurf der Landesregierung weiterhin verschärft.

Herr Liebenehm sagt, dass der Zeitplan für die Regelung des Ausgleichs des Finanzplanes deutlich verringert werden müsse und die zwingende Einführung des Haushaltskennzahlensystems abgelehnt wurde. Inzwischen seien die kommunalen Spitzenverbände in Gesprächen mit den Landtagsfraktionen der SPD und CDU zu dieser Problematik.

Herr Leindecker ergänzt, dass die Landesgeschäftsstelle den DStGB und den DST gebeten habe, das Thema Stellung der Räte in die Diskussion zu bringen.

Herr Präsident Dr. Trümper geht davon aus, dass die Presse das Thema der Bürgerbeteiligung eher für gut halte.

Herr Schulz gibt zu bedenken, dass eine Reihe zusätzlicher Aufgaben mit den neuen Beteiligungsrechten der Bürgerinnen und Bürger für die Verwaltung entstehen werde. Hierzu fehlten die finanziellen Regelungen. Des Weiteren fragt Herr Schulz, ob an den Regelungen der Bürgermeisterwahl mit einem Bewerber und bei vorliegender Nein-Stimme von der Landesregierung festgehalten werde.

Herr Liebenehm antwortet, dass das Innenministerium an dieser Regelung festhalte und auch dies in die Diskussion mit den Regierungsfractionen eingebracht werde.

Herr Poloski fragt, inwieweit bereits in einer Einwohnerfragestunde Themen, die später im Rat zu beschließen seien, nachgefragt werden könnten und dazu ein Rechtsanspruch bestehe.

Herr Liebenehm antwortet, dass entsprechende Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates vorgenommen werden sollten.

Herr Loeffke fragt, wer die Regelung der sogenannten „Nein-Stimme“ in den Regierungsentwurf eingebracht habe.

Herr Leindecker antwortet, dass das Innenministerium eine Reihe nicht nachvollziehbaren Regelungen, die kommunal nicht plausibel seien, in den Gesetzentwurf eingebracht habe.

9.2 Landesfachausschuss für Kurorte, Bäder und Erholungsorte in Sachsen-Anhalt; Benennung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes

Das Präsidium nimmt die Ausführungen der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis.

9.3 Landesgeschäftsstelle; Renteneintritt von Frau Angelika Ritter

Das Präsidium nimmt die Ausführungen der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis.

9.4 Mittelfristige Finanzplanung des Landes Sachsen-Anhalt 2017-2021

Herr Leindecker verweist auf die Ausführungen im Vorbericht und ergänzt, dass nach wie vor die Entflechtungsmittel eine streitbare Größe in der Diskussion seien.

Herr Präsident Dr. Trümper informiert, dass die Verteilung der Straßenbaumittel des Landes offensichtlich pauschal an die Landkreise und Kreisfreien Städte erfolge, unabhängig ob Projekte und wenn in welcher Höhe vorlägen.

Herr Loeffke stimmt dieser Aussage zu und berichtet, dass der Kreistag seinerzeit die Verteilung der Mittel geplant und beschlossen habe. Im Nachgang habe das Land eine Landesstraße saniert und die Mittel deshalb an den Landkreis nicht ausgereicht.

9.5 Neuveröffentlichung Ausgleichstockerlass

Herr Leindecker bezieht sich auf das E-Mail-Rundschreiben vom 21.3.2018, welches dem Vorbericht nochmals beigelegt war, in dem die Landesgeschäftsstelle über die anstehende

Neuveröffentlichung des überarbeiteten Ausgleichstock-Erlasses und die damit verbundenen Änderungen informiert habe. Im Vergleich zu dem bisher gültigen Ausgleichsstock-Erlass aus 2015 konnten einige durchaus zu begrüßende Veränderungen vor allem hinsichtlich der Auflagen bzw. vorgeschalteten Bedingungen erreicht werden.

9.6 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014

Herr Präsident Dr. Trümper führt in das Thema ein und stellt heraus, dass das Land die bestehende Verordnung zur Schulentwicklungsplanung um ein Jahr verlängern möchte. In Magdeburg sei eine Änderung der Schulentwicklungsplanung bereits jetzt, aufgrund der großen Anzahl von Schülern und der Situation vor Ort, notwendig.

Frau Becker verweist in diesem Zusammenhang auf die gemeinsam mit dem Landkreistag abgegebene Stellungnahme und stellt die Änderungen im Einzelnen vor.

9.7 Änderung der Gastschulbeitragsverordnung

Frau Becker sagt, dass im Bildungsministerium Überlegungen bestehen, die Gastschul-Beitragsverordnung aus 1994, zuletzt in 2001 geändert, weiterzuentwickeln. Hinzuweisen sei, dass der SGSA in der Stellungnahme zum Entwurf der 14. Gesetzesänderung des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt vom 8.12.2017 gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt die Aktualisierung der Gastschul-Beitragsverordnung gefordert habe, weil die Anpassung der Pauschalen überfällig sei. Frau Becker betont, dass die weiterentwickelte Verordnung drei verschiedene Varianten biete, welche darin bestehen, dass die geltende Verordnung aufgehoben werde, in dessen Folge die Schulträger ihre Kosten selbst aushandeln, die bestehende Verordnung überarbeitet und neu gefasst und die Höhe der Kosten selbst aktualisiert werden. Eine weitere Möglichkeit würde in der Aufnahme durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Form eines Sonderbelastungstatbestandes möglich sein. Die Mitgliederbefragung laufe derzeit.

Herr Präsident Dr. Trümper sagt, dass es im Dezember 2017 ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten und dem Bildungsminister gegeben habe. Dort kam auch die Diskussion der bisherigen Gastschulbeiträge auf. Die Landeshauptstadt Magdeburg habe dargestellt, dass die Gastschulbeiträge unauskömmlich seien. Aufgrund der Schulsituation in der Landeshauptstadt Magdeburg habe die Stadt in diesem Gespräch dargestellt, dass bei Nichtänderung der Gastschul-Beitragsverordnung, insbesondere finanzieller Art, die Landeshauptstadt keine Schüler von den umliegenden Landkreisen und hiervon seien insbesondere die Förderschüler betroffen, aufnehmen werde. In dem Gespräch wurde in Aussicht gestellt, die Verordnung aufzuheben und den einzelnen Schulträgern zu überlassen, je nach Schulart eine Kostenerstattung zu regeln. Herr Präsident Dr. Trümper spricht sich ausdrücklich für die Aufhebung der bestehenden Gastschul-Beitragsverordnung und damit in dem Punkt 1 des Vorberichtes aus. Herr Kuras unterstützt die Aussage von Herrn Präsident Dr. Trümper.

9.8 Kommunalwald in Sachsen-Anhalt

Herr Leindecker verweist auf den Vorbericht und die von der Landesgeschäftsstelle durchgeführte Umfrage. Des Weiteren spricht er das Urteil des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, Kartellrechtssenat, zur Rundholzvermarktung von Baden-Württemberg, nach der eine gemeinsame Beförderung und Vermarktung von Holz durch die Bundesländer nicht mehr zulässig sei, an. Die Entscheidung liege derzeit beim BGH. Des Weiteren verweist er auf die Presse-

mitteilung des OLG Düsseldorf. Des Weiteren stellt er in Aussicht, die durchgeführte Umfrage noch einmal intensiv dahingehend zu prüfen, welche Städte und Gemeinden größere Waldbestände besitzen und mit ihnen gemeinsam zu diskutieren und die Rolle der Forstbetriebsgemeinschaften zu vertiefen.

9.9 Provenienzforschung in Sachsen-Anhalt

Frau Laumann berichtet, dass der Städte- und Gemeindebund das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste beim Thema Provenienzforschung unterstütze. Zunächst habe auf Initiative des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt die ersten kommunalen Museen einen Antrag auf Erstcheck zur Provenienzforschung in den kommunalen Häusern gestellt. Der SGSA habe sich dabei als Multiplikator für die gemeindliche Ebene gesehen. Im Ergebnis dessen wurden hinreichende Verdachtsmomente gefunden, welche eine vertiefte Provenienzforschung vor Ort nach sich ziehe. Gemeinsam mit dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste, dem Ministerium für Kultur, dem Museumsverband und der Landesgeschäftsstelle, werde nunmehr nach Lösungen, insbesondere finanzieller Art gesucht, um die Fortführung des Projektes zu realisieren. Ein erneuter Erstcheck für weitere 17 kommunale Museen, werde bis Ende 2019 durchgeführt.

Frau Laumann sagt, dass auf Initiative des SGSA der Bibliotheksverband für fünf kommunale Einrichtungen, die Rosenbibliothek Sangerhausen, die Stadtbibliothek Magdeburg, die Bibliothek des Franciscums Zerbst, die Bibliothek der Stadt Wernigerode und die anhaltische Landesbücherei Dessau einen sogenannten Erstcheck beantragt und durchgeführt habe. Dieses Projekt sei das erste Projekt eines Bibliotheksverbandes auf Bundesebene. Im Ergebnis sei festzustellen, dass in allen fünf kommunalen öffentlichen Bibliotheken hinreichender Verdachtsmomente für eine weitergehende Provenienzforschung gegeben seien. Der entsprechende Endbericht werde am 19. April 2018 an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste und an die Träger übergeben. Zurzeit sei die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Bibliotheksverband und dem Ministerium für Kultur im Gespräch, um eine Landesförderung für die kommunalen Eigenanteile zu einer vertieften Provenienzforschung zu erhalten.

Herr Loeffke sieht durch die Durchführung des Erstchecks und die vertiefte Prüfung mit Rückgabemöglichkeiten der Eigentümer verbunden.

Frau Laumann berichtet, dass die Förderrichtlinien im Kulturbereich bereits heute als eine Fördervoraussetzung die Untersuchung der Bestände nach NS-bedingter Raubkunst beinhalte. Mehrheitlich sei dies in den kommunalen Kultureinrichtungen nicht erfolgt. Deshalb sei eine Selbstbefassung des Themas durchaus zielführend.

Herr Leindecker betont, dass die Zusammenarbeit mit den Kulturverbänden sehr hilfreich sei.

9.10 Mitarbeit in anderen Institutionen;

Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2017 – 2019

Das Präsidium nimmt die Ausführungen der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis.

9.11 Mitarbeit in anderen Institutionen;

Steuerungskreis Breitband Sachsen-Anhalt

Das Präsidium nimmt die Ausführungen der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis.

**9.12 Mitarbeit in anderen Institutionen;
Umweltallianz Sachsen-Anhalt; Beirat für „Umwelt und Wirtschaft“**

Das Präsidium nimmt die Ausführungen der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis.

9.13 Einsatz von Tablett-Computern im Schulunterricht

Herr Leindecker verweist auf den Vorbericht und berichtet über das Gespräch mit Repräsentanten der Firma Apple. Das Thema digitale Schule sei sicherlich zukunftsorientiert, aber vor Ort schwierig und es müsse abgeklärt werden, welche rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen die Schulträger hierbei haben.

Herr Präsident Dr. Trümper ergänzt die Ausführungen und geht davon aus, dass eine landesweite Ausschreibung schwierig sei.

9.14 Aktueller Sachstand „AG Alkoholverbotszonen“

Ergebnisse der „Arbeitsgemeinschaft Alkoholverbotszonen“ des Landespräventionsrats

Das Präsidium nimmt die Ausführungen der Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis.

9.15 Zuwendung des SGSA im Rahmen der Kampagne zur Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung für die Feuerwehren in Sachsen-Anhalt

Herr Leindecker berichtet anhand des Vorberichtes und stellt den Vorschlag vor.

9.16 Grundsteuerreform;

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Herr Leindecker verweist auf eine Pressemeldung des SGSA, welche am 17. April 2018 zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. April 2018 hinweisen werde.

Zu TOP 10 - Anfragen und Anregungen

Herr Klebe fragt nach dem Sachstand der Separationen.

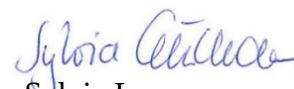
Herr Leindecker antwortet, dass eine Bearbeitung hierzu noch ausstehe.



Dr. Lutz Trümper
Präsident



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Sylvia Laumann
Protokollführerin